

XXIV. GP.-NR  
4667 IAB  
26. April 2010

zu 4878 IJ



**bmask**

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ

**RUDOLF HUNDSTORFER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel.: +43 1 711 00 - 0  
Fax: +43 1 711 00 - 2156  
rudolf.hundstorfer@bmask.gv.at  
www.bmask.gv.at  
DVR: 001 7001

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

(5-fach)

**GZ: BMASK-40001/0027-IV/7/2010**

Wien, 23. APR. 2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4878/J der Abgeordneten Helene Jarmer, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

**Frage 1:**

Eine eingehende rechtliche Prüfung hat ergeben, dass Daten betreffend die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch rein privatrechtlich organisierte DienstgeberInnen, auf die dem Bund keine Einflussnahme zusteht, personenbezogene (sensible) Daten im Sinne der Vorschriften des österreichischen Datenschutzrechts darstellen. Meiner Ansicht nach kommt mir daher keine Berechtigung zur Weitergabe dieser Daten die Kreditinstitute betreffend zu.

In der folgenden Aufstellung findet sich eine Übersicht über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz durch den Österreichischen Rundfunk im Kalenderjahr 2008.

**Erklärung der Abkürzungen:**

DN-PFLZL	Summe der DienstnehmerInnen, die für die Pflichtzahl relevant sind
PFLZL	ermittelte Pflichtzahl
BES PFST	besetzte Pflichtstellen (begünstigte Behinderte und doppelt anrechenbare Behinderte)
Erfüllung	(Nicht)Erfüllung der Beschäftigungspflicht
Erfüllung %	Erfüllung der Beschäftigungspflicht - (Über-)Erfüllung bzw. Nichterfüllung in Prozentsätzen

	DN-PFLZL	PFLZL	BES PFST	Erfüllung	Erfüllung %
ORF	4.164	166	169	+3	+1,8%

**Frage 2:**

Für die Überprüfung der Beschäftigungspflicht bzw. die Berechnung der Ausgleichstaxe nach den Vorschriften des Behinderteneinstellungsgesetzes ist das Geschlecht der beschäftigten begünstigten Behinderten ohne Bedeutung, sodass die Anzahl der weiblichen bzw. männlichen beschäftigten Menschen mit Behinderungen nicht gesondert erfasst wird. Es ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, in der zu Verfügung stehenden Zeit diesbezügliche Daten zu eruieren.

**Frage 3:**

Den Tätigkeitsbereichen bzw. Funktionen der beschäftigten begünstigten Behinderten kommt bei der Vollziehung des Behinderteneinstellungsgesetzes keinerlei Bedeutung zu. Aus diesem Grund werden keine diesbezüglichen Aufzeichnungen geführt.

**Fragen 4 bis 6:**

Zur Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz möchte ich grundsätzlich anmerken, dass die Vorschreibung der Ausgleichstaxe für die DienstgeberInnen, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommen, jeweils im Nachhinein für das vorangegangene Kalenderjahr erfolgt.

Die Überprüfung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht kann deshalb erst im Verlauf des jeweils nächsten Jahres vorgenommen werden, da die Berechnung der Ausgleichstaxe gesicherte und verlässliche Daten über die bei einem/r

Dienstgeber/in in einem bestimmten Kalenderjahr beschäftigten DienstnehmerInnen voraussetzt. Valide Daten liegen demnach zum jetzigen Zeitpunkt nur für das Jahr 2008 vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Müller', written in a cursive style.